

26.06.23

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates COM(2023) 240 final

Drucksache: 187/23 und zu 187/23

in Verbindung mit

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

COM(2023) 241 final; Ratsdok. 8777/23

Drucksache: 188/23 und zu 188/23

A

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und
der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die EU steht vor umfangreichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen, die ehrgeizige Reformen und erhebliche Investitionen in den Mitgliedstaaten erfordern. Gleichzeitig gilt es, übermäßige Haushaltsdefizite und Schulden in den Mitgliedstaaten abzubauen und damit haushaltspolitische Spielräume für kommende Krisen zu schaffen beziehungsweise zu erhalten. Der Bundesrat begrüßt daher das Ziel der Kommission, durch eine Reform des haushaltspolitischen Rahmens der EU die Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten gewährleisten und nachhaltiges und integratives Wachstum fördern zu wollen.
2. Im Zentrum der Reform der europäischen Fiskalregeln müssen langfristig tragfähige öffentliche Finanzen stehen. Die Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie und der Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine haben die gesamtwirtschaftliche Lage in Europa stabilisiert. Sie haben die öffentlichen Haushalte der europäischen Mitgliedstaaten jedoch vor große Herausforderungen gestellt. Die EU-Schuldenquote ging im Vorjahr von 88 Prozent auf 84 Prozent zurück. Ende 2022 erfüllten ganz knapp mehr als die Hälfte der EU-Staaten den Maastricht-Referenzwert von 60 Prozent. Die übrigen Mitgliedstaaten verfehlten indes diesen Referenzwert, wobei sechs Mitgliedstaaten sogar einen Schuldenstand von über 100 Prozent verzeichneten. Insbesondere für die sehr hoch verschuldeten Mitgliedstaaten implizieren die geltenden haushaltspolitischen Vorgaben einen fiskalisch und politisch fordernden Konsolidierungsbedarf.
3. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) bildet den Kern der europäischen Fiskalregeln. Der SWP soll eine solide Haushaltspolitik in allen Mitgliedstaaten sicherstellen und dem Aufbau übermäßiger Haushaltsdefizite entgegenwirken, hat sich dabei in der Vergangenheit aber nicht als ausreichend wirksam erwiesen. Eine Reform des SWP muss sich daher darauf konzentrieren, durch verbindliche Zielsetzungen und verbesserte Verfahren die Umsetzung der Fiskalregeln in allen Mitgliedstaaten zu stärken.
4. Mit Hilfe einer von der Kommission durchgeführten Schuldentragfähigkeitsanalyse (debt sustainability analysis, DSA) soll für jeden Mitgliedstaat mit einem öffentlichen Defizit über 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) oder einem öffentlichen Schuldenstand von über 60 Prozent des BIP ein länderspezi-

fischer technischer Zielpfad für die Nettoprimärausgaben festgelegt werden. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Ergebnisse wesentlich von den getroffenen Annahmen abhängen. Er befürchtet zudem, dass die DSA aufgrund ihrer Komplexität schwer nachvollziehbar ist, und fordert daher bei der Berechnung der Schuldentragfähigkeit umfassende Transparenz.

5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, den reformierten SWP so auszugestalten, dass für die EU-Mitgliedstaaten gemeinsame methodische und quantitative Mindestvorgaben für die Ausgabenregel und Haltelinien zur Absicherung der Rückführung der Schuldenstandquoten gelten. Diese sollen gewährleisten, dass das staatliche Defizit und die Schuldenstandsquote in Richtung der Maastricht-Kriterien stetig abgebaut und notwendige Konsolidierungsmaßnahmen nicht in die ferne Zukunft verschoben werden. Zugleich dürfen die gemeinsamen Methoden und Regeln Wachstum und nachhaltige Investitionen nicht ausbremsen.
6. Künftig soll als Grundlage für die Festlegung des haushaltspolitischen Pfads und die jährliche haushaltspolitische Überwachung ein einziger operativer Indikator herangezogen werden, der die national finanzierten Nettoprimärausgaben abbildet. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass nicht nur die Primärausgaben, sondern sämtliche Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die wirtschaftspolitische Steuerung ausschlaggebend sind. So dürfte etwa das gestiegene Zinsniveau die Haushaltsspielräume gerade in hochverschuldeten Mitgliedstaaten mittelfristig weiter einengen.
7. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass den Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, ihre nationalen Haushaltsziele an anderen Indikatoren auszurichten. Er geht davon aus, dass deshalb die Struktur des nationalen haushaltspolitischen Rahmens einschließlich der gegenwärtigen Überwachung durch den Stabilitätsrat in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten werden kann und das Verhältnis der föderalen Ebenen zueinander nicht berührt wird. Aus Sicht des Bundesrates erfüllen die Länder mit der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen auf Bundesebene ihren Anteil an der gesamtstaatlichen Verpflichtung.
8. Der Bundesrat betont die Wichtigkeit eines multilateralen Ansatzes, der essenziell für die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und zentral für die Wirksamkeit des Regelwerkes des SWP ist. Unter Verweis auf die Stellungnahme

des Bundesrates vom 3. März 2023 (BR-Drucksache 648/22 (Beschluss)) wird die Bundesregierung gebeten, sich auf der europäischen Ebene dafür einzusetzen, dass der bisherige multilaterale Ansatz beibehalten bleibt.

B

9. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.